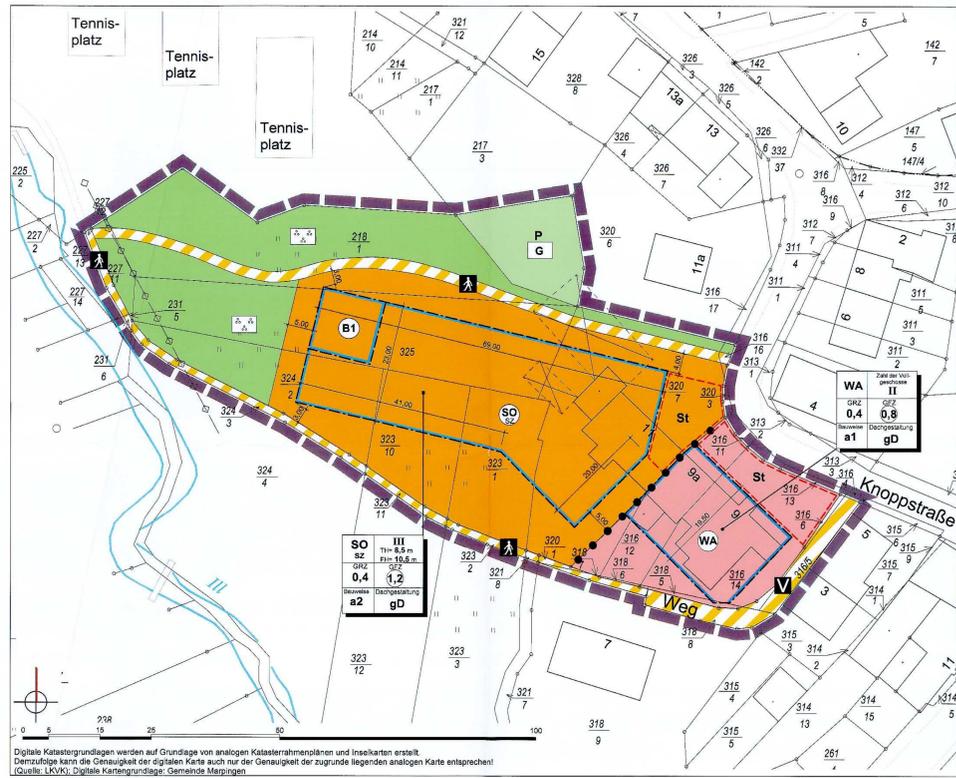


Bebauungsplan "Seniorenzentrum Knoppstraße"

Gemeinde Marpingen / Gemeindebezirk Urexweiler

Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerläuterung nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - SO Sonstiges Sondergebiet „Seniorenzentrum“ (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl
 - 1,2 Geschossflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - TH Traufhöhe als Höchstgrenze
 - FH Firsthöhe als Höchstgrenze
 - a abweichende Bauweise
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Bauweise
 - Bezeichnung Baufeldbereich
- Verkehrflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Fußweg
 - Verkehrbedingter Bereich
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- EVG Hauptarterie
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Öffentliche Grünflächen
 - Zweckbestimmung: Parkanlage
 - Private Grünflächen
 - Zweckbestimmung: Garten
- Sonstige Planzeichen**
- St Fläche für Stellplätze
 - mit Geh-, Fahr- und Leittagsrechten zu belastende Flächen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - geneigtes Dach
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Teil B: Textteil

Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)
- Zulässige Arten von Nutzungen
- der Zweckbestimmung dienende Wohnungen - betreutes Wohnen
 - stationäre Hausgemeinschaften
 - Pflegeeinrichtungen zur Kurzzeit- und Tagespflege und zur vollstationären Pflege
 - der Zweckbestimmung dienende Büro-, Sozial- und Lageräume, Besprechungs- und Fortbildungsräume und sonstige Nebenräume
 - der Zweckbestimmung dienende Ver- und Entsorgungseinrichtungen
 - der Zweckbestimmung dienende Gastronomieeinrichtungen
 - der Zweckbestimmung dienende Nebenanlagen - Stellplätze
- Zulässige Arten von Nutzungen (§ 4 Abs. 2 BauNVO)
- Wohngebäude
 - Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Ausschluss von Ausnahmen
- Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden die Ausnahmen:
 - Gartenbaubetriebe
 - Tierhaltungen
 - nicht Bestandteil des Bebauungsplans
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)
- Grundflächenzahl (GRZ, §§ 16, 19 BauNVO)
- GRZ=0,4
- Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:
 - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, insbesondere
 - Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der o.g. Anlagen bis zu einer GRZ von 0,6 zulässig.
- Geschossflächenzahl (GFZ, §§ 16, 20 BauNVO)
- GFZ=0,8 / 1,2 als Höchstmaß siehe Plan
- Zahl der Vollgeschosse (Z, §§ 16, 20 BauNVO)
- Z=II / III als Höchstmaß siehe Plan
- Im SO ist das dritte Vollgeschoss nur als Dachgeschoss zulässig.
- In WA wird die Höhe baulicher Anlagen bestimmt über die Festsetzung der maximalen Traufhöhe (Schrittlinie der aufgehenden Wand der Gebäudengruppe mit der Oberkante der Dachhaut bzw. der Fortführung dieser Linie an der Gebäubeleite) und der maximalen Firsthöhe. Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante des in Kurvenbereich der Knoppstraße vorhandenen Kanalschachtes.
- TH: 8,5 m
FH: 10,50 m
- Zusätzlich wird die Traufhöhe der teilweise liegenden Gebäudeteile auf 11,0 m über dem Mittel des an der Wand anstehenden geplanten Geländes festgesetzt. Die festgesetzte Firsthöhe darf durch notwendige technische Anlagen überschritten werden.
- 3. Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
- In den Baugebieten gelten abweichende Bauweisen.
- In der Bauweise a1 ist eine Grenzbebauung zulässig, die Gebäude dürfen eine Länge von 50 m nicht überschreiten. In der Bauweise a2 sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, es gilt keine Längenbeschränkung.

- 4. Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)
- Ein Vorrat von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis 0,5 m) kann gestattet werden.
- 5. Verkehrflächen**
- Entsprechend der Planzeichnung werden Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung, verkehrsbedingter Bereich und Fußgängerbereich, festgesetzt.
- 6. Flächen für Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Stellplätze, Carports und Garagen sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans auf dem Grundstück nur innerhalb der dafür in der Planzeichnung abgegrenzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind diese Anlagen nur bis zu einer Tiefe von maximal 15 m in WA und von maximal 30 m in Sondergebiet ausgedehnt von der jeweils an das Grundstück angrenzenden Seite der Knoppstraße zulässig.
- 7. Führung von Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Das Sondergebiet ist im Trennsystem mit getrennter Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers und des sonstigen Grundwassers zu entwässern.
- 8. Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Entsprechend der Planzeichnung wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Garten“ festgesetzt. Zulässig sind der Zweckbestimmung dienende und mit der Zweckbestimmung vereinbare Anlagen geringen Umfangs. Die Flächen sind gemäß Zweckbestimmung mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
- 9. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Zufahren sowie Stellplatzflächen sind wasserrechtlich zu befestigen.
- 10. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- In dem in der Planzeichnung entsprechend abgegrenzten Bereich (B1) ist die Grundstücksgestaltung so vorzunehmen, dass keine Wohn- und Schlafräume mit Tür- und Fensteröffnungen, die zur Terrasse liegen, eingerichtet werden. Ausnahmsweise ist die Einrichtung von Wohn- und Schlafräumen in diesem Bereich zulässig, wenn durch entsprechende Schallschuttmassnahmen die Einhaltung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte nachgewiesen werden kann.
- 11. Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
- Im Bebauungsplangebiet sind auf den Baugrundstückflächen mindestens ein standortgerechter Laubbaum und drei Sträucher in Gruppen zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Vorhandene Gehölze werden angerechnet. Für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden. Die Bäume sind als Hochstamm zu pflanzen. Der Stammumfang soll mindestens 10-12 cm betragen. Eine Auswahl an geeigneten Pflanzen ist der folgenden Pflanzenliste zu entnehmen.
- Pflanzliste Gehölze (Beispiele):**
- | | |
|---------------------|-------------------|
| Berg-Ahorn | Spitz-Ahorn |
| Trauben-Eiche | Hainbuche |
| Hassel | Felsenbirne |
| Gemeine Esche | Traubenkirsche |
| Schlehe | Kornelkirsche |
| Weißdorn | Roter Harnappel |
| Eberesche | Gemeine Birke |
| Holunder | Wilder Schneeball |
| Gemeiner Schneeball | Winter-Linde |
- Pflanzmaterial und Qualität:** Zur schnelleren Wirksamkeit der Pflanzmaßnahmen werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an das zu verwendende Pflanzmaterial gestellt: Hochstämme 2xv, STU 10 - 12 cm; Sträucher: 3x, 100-125 cm; Heister: 2xv, 100-150 cm.
- 12. Räumlicher Geltungsbereich** (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO Saarland)

- 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
- 1.1 Dachgestaltung**
- Entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung sind im Bebauungsplangebiet für die Hausgebäude nur geneigte Dächer (gd) mit einer Neigung zwischen 15° und 45° zulässig. Untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen können mit Dächern geringerer Neigung oder mit Flachdächern versehen werden. Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Brauchwassererwärmung sind auf den Dächern zulässig, es gilt ein Mindestabstand zu Traufe, First und Ortsgang von 0,5 m.
- 1.2 Fassade**
- Als Hauptfassadenfarbe sind abgedämpfte helle bis mittlere Farbtöne zu wählen. Unzulässig sind großflächige Verkleidungen und Verschönerungen mit glatten, glänzenden Oberflächen, z.B. Kunststoffe, Metalle, glasierte bunten oder gefamte Keramikplatten u.ä. Türen und Fenster sind in Form und Material einander anzupassen.
- 2. Gestaltung sonstiger Anlagen und Flächen** (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
- 2.1 Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke**
- Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen, sofern sie nicht als Verkehrsflächen benötigt werden. Dabei sind für Anpflanzungen geeignete einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.
- 3. Einfriedungen** (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LBO)
- Einfriedungen als Abgrenzungen im oder zum öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Raum dürfen nicht höher als 0,90 m sein. Es sind dazu natürliche Materialien zu verwenden. Für sonstige Einfriedungen sind Hecken oder Zäune bis 2,0 m Höhe oder Mauern bis 1,2 m Höhe zulässig. Maschendrahtzäune sind nur innerhalb von Hecken zulässig. Regelungen des Nachbarschaftsgesetzes bleiben unberührt.
- 4. Ordnungswidrigkeiten** (§ 87 LBO)
- Gemäß § 87 Abs. 1 LBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen, nach § 85 LBO erlassenen, Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von € 250.000,- geahndet werden (§ 87 Abs. 3 LBO).

Hinweise

- Wasserrechtliche Erlaubnis**
- Zur Einleitung der Niederschlagswasser in einen Bachlauf ist die Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich.
- Denkmalschutz**
- Die Anzeigepflicht und das befristete Verordnungsverbot bei Baumaßnahmen nach dem saarländischen Denkmalschutzgesetz sind zu beachten.
- Bepflanzungen**
- Die Vegetation angrenzender Flächen soll während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen geschützt werden. Dabei sind die in der DIN 18200 formulierten Sicherungsverkehrungen zu beachten. Bepflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen sind entsprechend des Merkblattes GW 125 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsingenieurwesen auszuführen. Bei den Anpflanzungen sind die definierten Abstände des Nachbarschaftsrechtes einzuhalten bzw. abzustimmen.
- Hausdrainagen**
- Hausdrainagen dürfen nicht im Grundwasser bzw. im Bereich von Hangquellen liegen. Bei anstehendem Grund- und Hangwasser wird die Ausbildung der Untergeschosse als 'weiße Wanne' empfohlen.
- Oberboden**
- Die vorhandenen Oberböden sind separat von anderen Aushubmassen zu behandeln, d.h. separat abzuschieben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen.
- Ver- und Entsorgungsanlagen**
- Bei Erd- und Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Eine rechtzeitige Abstimmung mit den Ver- und Entsorgungsträgern und Einwirkung der am Bau beteiligten Firmen ist erforderlich.
- Lärmschutz**
- Fahrverkehr und Ladebetrieb in Verbindung mit Vorgängen wie z.B. Warenentladung oder Müllentsorgung sind auf die Tageszeit (06:00 - 22:00 Uhr) zu beschränken. Innerhalb des Sondergebietes ist die Parkplatznutzung ist so zu reglementieren, dass nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr nur Parkplätze zur Verfügung stehen, die mindestens 28 m vom nächst gelegenen Wohngebäude entfernt liegen.

Gesetzliche Grundlagen

- Bund:**
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2555)
 - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2555)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvordnung 1990 PlanZVO 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 65)
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2555), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltschutzes sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altstellen (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
 - Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2555)
- Land:**
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (LPLG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1508), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes Nr. 1721 zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts vom 28. Oktober 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1721)
 - Kommunalaufstellungsverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Art.3 i.V.m. Art.4 des Gesetzes Nr.1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1215)
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNatSchG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1692 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2008 (Amtsblatt des Saarlandes S. 720), geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2008 S. 3)
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2555), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1678 vom 11. März 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 676)
 - Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1468), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1686 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1374)
 - Landesabordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Baubereichsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1715 zur Anpassung der Landesabordnung an die Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 18. Juni 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1312)
 - Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)
 - Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990), zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393)

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss**
- Der Rat der Gemeinde Marpingen hat in seiner Sitzung am 21.04.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans „Seniorenzentrum Knoppstraße“ im Gemeindebezirk Urexweiler beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Dieser Beschluss wurde am 30.04.2010 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Bekanntmachung, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, erfolgte am 30.04.2010 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen.
- Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 29.06.2011 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Beteiligungsverfahren**
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.09.2010 um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans und zur Begründung gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 27.09.2010 bis einschließlich zum 27.10.2010 während der Dienststunden öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung am 17.09.2010 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen ortsüblich bekannt gemacht.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.09.2010 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Rat der Gemeinde Marpingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2010 die abgegebene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.
- Der Rat der Gemeinde Marpingen hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 den geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung angenommen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 07.01.2011 um erneute Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans und zur Begründung gebeten (§ 4 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB).
- Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 10.01.2011 bis einschließlich 23.01.2011 während der Dienststunden erneut öffentlich ausliegen (gem. § 4 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
- Marpingen den 10.05.2011
- Satzungsbeschluss**
- Der Bebauungsplan „Seniorenzentrum Knoppstraße“ wird hiermit ausgesetzt.
- Die Begründung wurde geteilt (§ 10 Abs. 1 BauGB).
- Ausfertigung**
- Die Satzung des Bebauungsplans „Seniorenzentrum Knoppstraße“ wird hiermit ausgesetzt.
- Marpingen den 10.05.2011
- Bekanntmachung**
- Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 13.05.2011 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
- Marpingen den 18.05.2011



Maßstab	Projektbezeichnung	Planformat
1 : 500	MAR-BP-KNOPP-10-032	970 x 840 mm
Verfahrensstand	Datum	Bearbeitung
- Satzung -	04.05.2011	Dipl.-Geogr. Th. Eichenhut Dipl.-Geogr. Anja Groß

Gemeinde Marpingen
Gemeindebezirk Urexweiler

Bebauungsplan
"Seniorenzentrum Knoppstraße"